

## Beschluß

betreffend

weitere provisorische Gültigkeit des Gesetzes betreffend  
das Auffallsverfahren vom 28. Christmonat 1857.

Der Große Rath,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

- I. Die provisorische Gültigkeitsdauer des Gesetzes betreffend das Auffallsverfahren vom 28. Christmonat 1857 wird auf unbestimmte Zeit verlängert.
- II. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 4. Mai 1863.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Sekretär,

Keller.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Mai 1863.

Der erste Präsident,

E. D. Ziegler.

Der zweite Staatschreiber,

Boshardt.